



GEWERBEGEBIET HAMBACH 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES GELTUNGSBEREICHES

- I. HINWEISE:**
- FOLGENDE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES WERDEN GEÄNDERT:
1. ÄNDERUNG DER BAUGRENZEN
 2. HERAUSNAHME DER GRUNDSTÜCKSTELLUNGSVORSCHLÄGE AUS DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN
 3. WEGFALL DER FESTSETZUNGEN ÜBER "GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN"
 4. EINFÜGUNG EINER REGELUNG ÜBER DIE ANLAGE VON HECKEN ENTLANG DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN UNTER ZIFF. 11.1
 5. EINFÜGUNG EINER REGELUNG ÜBER GRUNDSTÜCKZUFahrTEN UNTER ZIFF. 13
 6. HERABSETZUNG DER MINDESTDACHNEIGUNG VON 15° AUF 6°
 7. ERWEITERUNG DES GELTUNGSBEREICHES IM SÜDEN UM TEILFLÄCHEN AUS DEN GRUNDSTÜCKEN FL.NR. 344/1 UND 345/1 UND AUSWEISUNG DIESER FLÄCHEN ALS GEWERBEGEBIET FÜR NICHT STÖRENDE GEWERBETRIEBE
 8. HERABSETZUNG DER GESCHOSSFÄCHENZAHL (GFZ) VON 1,2 AUF 0,8
 9. ZIFFER 5.2 ÜBER DIE ZULÄSSIGKEIT DER DACHHAUBEN, DIE ERFORDERLICHE DACHNEIGUNG WÜRDE VON 40° AUF 38° HERABGESETZT
 10. ERWEITERUNG DER PRIVATEN GRÜNLÄCHE ENTLANG DER WESTLICHEN SEITE DER KREISSTRASSE SW 8
 11. ÄNDERUNG DER ZAHL DES HÖCHSTMASSES DER VOLLGESCHOSSE AUF II

PLANZEICHENERKLÄRUNG ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN**
- GE** GEWERBEGEBIET NACH § 8 BauNVO (SIEHE 1.1)
 - GE b I** GEWERBEGEBIET NACH § 8 BauNVO (SIEHE 1.1)
 - GE b II** GEWERBEGEBIET NACH § 8 BauNVO (SIEHE 1.1)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- z.B. II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
 - z.B. 0.5** GRUNDFLÄCHENZAHL
 - z.B. 0.8** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUWEISE**
- O** OFFENE BAUWEISE
 - Sd** SATTELDACH
- FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE**
- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |
| 5. | 6. |
- BAUGRENZE**
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES**
- VERSORGUNGSFLÄCHEN**
- UMFORMERSTATION**
- VERKEHRSLÄCHEN (ÖFFENTLICH)**
- FAHRBAHN**
 - ÖFFENTLICHER PARKSTREIFEN (SIEHE ZIFF. 13 "GRUNDSTÜCKZUFahrTEN")**
 - GEHWEG**
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE**
 - STRASSENABGRENZUNGSLINE**

SICHTREICHKEIT SIND VON JEGLICHER BEBAUUNG, BEPFLANZUNG, ENFRIEDUNG O.Ä. AB 0,80cm ÜBER OK-STRASSE FREIZUHALTEN. AUSNAHME: HOCHSTÄMMIGE BÄUME MIT KRONENANSATZ 3,00m ÜBER OK-STRASSE

15,00m ANBAUFREIE ZONE NACH ART. 23 BayStWG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

- GRÜNLÄCHEN**
- PFLANZGEBOT FÜR GROSSBÄUME 1. ORDNUNG IM ÖFFENTLICHEN GRÜN MIT ETWÄGER STANDORTBINDUNG UND STÜCKZAHL, ART. SIEHE 11.5, GRÖSSE: HOCHSTAMM 3xv, STU 1/6/18 cm**
 - PFLANZGEBOT FÜR BÄUME 1. UND 2. ORDNUNG AUF PRIVATER FLÄCHE OHNE STANDORTBINDUNG ABER BINDUNG NACH STÜCKZAHL GEMÄSS 11.1. MÖGLICHE ARTEN SIEHE 11.5, 11.6**
 - PFLANZGEBOT FÜR PRIVATE GRÜNLÄCHE NACH § 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB ALS DREIHEIHE GESTUFTE BAUMHECKE UND ORTSRANDEINGRÜNUNG MIT BREITENANGABE**
 - ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE / PRIVATE GRÜNLÄCHE**
 - PFLANZGEBOT FÜR 2-REIHEIGE HECKEN ALS GLEDERUNGSGRÜN MIT BREITENANGABE OHNE STANDORTBINDUNG ABER BINDUNG NACH FLÄCHE GEMÄSS 11.1**
 - PFLANZGEBOT FÜR DREIHEIHE GESTUFTE BAUMHECKE ALS ORTSRANDEINGRÜNUNG MIT BREITENANGABE IM ÖFFENTLICHEN GRÜN**
 - ERHALTUNG VON BÄUMEN**
 - PLANZGEBOT FÜR LOCALE HOCHSTÄMMIGE OBSTBÄUME IM PRIVATEN GRÜN MIT ETWÄGER STANDORT- UND STÜCKZAHLBINDUNG (PFLANZABSTAND 10m), SIEHE 11.6**
- WASSERFLÄCHEN**
- ENTWÄSSERUNGSGRABEN FÜR OBERFLÄCHENWASSER**
- HINWEISE**
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN**
 - GRENZE DER ORTSDURCHFahrt**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD FOLGENDES FESTGESETZT

- 1. BAULICHE NUTZUNG**
- 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- GE** GEWERBEGEBIET NACH § 8 (1), (2) BauNVO. AUSNAHMEN SIND NACH § 8 (3) ZIFF. 1 u. 2 BauNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG GEM. § 1 ABS. 6 NR. 2 BauNVO DIE ZAHL DER BETRIEBSWOHNUNGEN WIRD AUF ZWEI BESCHRÄNKT. NICHT ZULÄSSIG SIND GEM. § 1 ABS. 6 NR. 1 BauNVO VERGÜNGSSSTÄTTEN I. S. D. § 8 ABS. 3 NR. 3 BauNVO.
- GE b I** GEWERBEGEBIET NACH § 8 (1), (2) BauNVO. AUSNAHMEN SIND NACH § 8 (3) ZIFF. 1 u. 2 BauNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG GEM. § 1 ABS. 6 NR. 2 BauNVO DIE ZAHL DER BETRIEBSWOHNUNGEN WIRD AUF ZWEI BESCHRÄNKT. NICHT ZULÄSSIG SIND GEM. § 1 ABS. 6 NR. 1 BauNVO VERGÜNGSSSTÄTTEN I. S. D. § 8 ABS. 3 NR. 3 BauNVO. ES SIND NUR GEWERBETRIEBE ZULÄSSIG, DIE DAS BENACHBARTETE WOHNEN IM ANSCHLIESSENDEN M-GEBIET NICHT WESENTLICH STÖREN, GEM. § 1 ABS. 4 BauNVO. NICHT ZULÄSSIG SIND NACHTARBEITEN GEM. § 1 ABS. 4 BauNVO.
- GE b II** GEWERBEGEBIET NACH § 8 (1), (2) BauNVO. BETRIEBSWOHNUNGEN SIND NACH § 8 ABS. 3 NR. 1 BauNVO AUSNAHMEWEISE ZULÄSSIG. NICHT ZULÄSSIG SIND GEM. § 1 ABS. 6 NR. 1 BauNVO VERGÜNGSSSTÄTTEN I. S. D. § 8 ABS. 3 NR. 3 BauNVO. ES SIND NUR GEWERBETRIEBE ZULÄSSIG, DIE DAS BENACHBARTETE WOHNEN IM ANSCHLIESSENDEN M-GEBIET NICHT WESENTLICH STÖREN, GEM. § 1 ABS. 4 BauNVO. NICHT ZULÄSSIG SIND NACHTARBEITEN GEM. § 1 ABS. 4 BauNVO. NICHT ZULÄSSIG SIND LÜFTUNGSÖFFNUNGEN FÜR GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSRÄUME UND FÜR NUTZUNGEN NACH § 8 ABS. 3 NR. 1 u. 2 BauNVO.
- 1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE WIRD DURCH DIE NUTZUNGSSCHABLONE FESTGELEGT.
- 1.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE**
- DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE IST IN DER NUTZUNGSSCHABLONE IM PLAN FESTGESETZT.

- 1.4 BAUWEISE**
- OFFENE BAUWEISE GEMÄSS § 22 ABS. 2 BauNVO
- 2. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN**
- DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN IST FREI WÄHLBAR. EINE HAUPTFÜRSTRICHTUNG WIRD NICHT FESTGELEGT.
- 3. NEBENANLAGEN**
- NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 ABS. 1 BauNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG. NEBENGEBÄUDE SIND IN IHRER GESTALTUNG AUF DAS HAUPTGEBÄUDE ABZUSTIMMEN.
- 4. STELLPLÄTZE UND GARAGEN**
- GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND NACH § 12 BauNVO ZULÄSSIG.
- 5. DACHGESTALTUNG**
- 5.1 DACHFORM**
- SATTELDÄCHER VON 6° BIS 40°
- 5.2 DACHHAUBAUNEN**
- DACHHAUBAUNEN SIND AB 38° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG. SIE MÜSSEN EINEN ABSTAND VON MIN. 250cm VON DEN GEBELGESMISEN EINHALTEN. DIE SUMME DER ANEINANDERGEHEIMTEN DACHHAUBAUNEN DARF 1/3 DER GEBÄUDELÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 5.3 DACHEINDECKUNGEN**
- ALS DACHEINDECKUNG SIND ZIEGEL, BETONDACHSTEINE ODER GEWELLTE FASERZEMENTPLATTEN MIT EINER ROTEN ODER ROTBRAUNER FARBGEBUNG ZU VERWENDEN.
- 5.4 FIRSHÖHE**
- EINE FIRSHÖHE BIS 12,50m GEMESSEN AB OBERKANTE KELLERDECKE WIRD ZUGELASSEN.
- 6. AUSSENWANDGESTALTUNG**
- DIE GEBÄUDE DÜRFEN NICHT IN GRELLER ODER SCHWARZER FARBE ANGESTRICHEN, VERPUTZT ODER VERBLENDET WERDEN. VERBLENDUNGEN MIT GLASIERTEM MATERIAL, FASERZEMENTPLATTEN, KUNSTSTOFFPLATTEN UND AUFFALLENDE PUTZMUSTER SIND UNTERSAGT. GEEIGNETE FASSADENTEILE SIND MIT STANDORTANGEPASSTEN KLETTERPFLANZEN ZU BEGRÜNEN.
- 7. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGE**
- DIE EROSGESCHOSSESBODENHÖHE DARF, BEZOGEN AUF DIE STRASSENFRONTMITTE DES GRUNDSTÜCKES, HÖCHSTENS 0,30m UEBER DER GEHWEGHINTERKANTE LIEGEN.
- 8. ENFRIEDUNGEN**
- FÜR DIE GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN SIND MASCHENDRAHTZÄUNE ZUGELASSEN. DIE IM STRASSENRAUM VORGEPLANTZT UND AN DEN ÜBRIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN HINTERGEPLANTZT WERDEN MÜSSEN, DIE ZAUFÜHRUNG IM STRASSENRAUM HAT 2,00m HINTER DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU ERFOLGEN. DIE HÖHE DER ENFRIEDUNGEN DARF 2,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. ENTLANG DER KREISSTRASSE SW 8 SIND DIE BAUGRUNDSTÜCKE MIT TÜR- UND TORLOSEN ENFRIEDUNG ZU VERSEHEN. ZUR ÜBERBRÜCKUNG VON GELÄNDEUNTERSCHIEDEN SIND STÜTZMAUERN BIS 150cm ZULÄSSIG.
- 9. GARAGEN UND STELLPLÄTZE**
- ANEINANDERSTEHENDE GRENZGARAGEN SIND MIT SATTELDACH UND EINER EINHEITLICHEN FIRSTRICHTUNG AUSZUBILDEN, WOBEI DIE ZUERST GENEHMIGTE ODER ERRICHTETE GARAGE DIE GESTALTUNG VORGIBT. DIE ANSICHTSSEITE DER GARAGENTORE IST MIT HOLZ ZU VERKLEIDEN. VOR DEN GARAGEN IST EIN STAUAREAUM VON MIN. 5,00m VORZUSEHEN. EINE ENFRIEDUNG DIESER FLÄCHE IST NICHT ZULÄSSIG. STELLPLATZANLAGEN SIND EINZURNÜTZEN MIT PFLANZSTREIFEN FÜR BÄUME S. 115 ZU GLEEDERN. FÜR JE 3 STELLPLÄTZE IST EIN BAUM ZU PFLANZEN. STELLPLÄTZE DÜRFEN NICHT VERSIEGELT WERDEN, SOWEIT NICHT NACH ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN DIE VERSIEGELUNG DES BODENS ERFORDERLICH IST. ES IST EINE BEFESTIGUNG DURCH SCHOTTERERASEN ODER PFLASTERFLÄCHEN MIT RASENFUGE VORZUSEHEN. BÄUME SIND DURCH SCHRAMMBORDE ODER ANDERE GEEIGNETE MASSNAHMEN VOR SCHADEN IM WURZELBEREICH SOWIE VOR BESCHÄDIGUNG DES STAMMES ZU SCHÜTZEN.
- 10. ABGRABUNGEN UND AUFSCHTÜTTUNGEN**
- ABGRABUNGEN UND AUFSCHTÜTTUNGEN SIND NUR BIS ZU EINER TIEFE ODER HÖHE VON 1,00m ZULÄSSIG. ES IST AUCH ÜBER DIE GRUNDSTÜCKSGRENZEN HINAUS EIN HARMONISCHER GELÄNDEVERLAUF ANZUSTREBEN. BEI ABGRABUNGEN DARF SCHICHTENWASSER, HANDRUCKWASSER ODER GRUNDWASSER NICHT FREI GELIEGT WERDEN.

- 11. GRÜNDUNG**
- 11.1** INNERHALB DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND GLEDERUNGSHECKEN, Z. B. ENTLANG DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN ETC., UND GROSSBÄUME, Z. B. ZUM ÜBERSTELLEN DER PARKPLÄTZE ZU PFLANZEN.
- UMFANG UND GRÖSSE:
JE 1500qm GRUNDSTÜCKSFÄCHE SIND IM UNBEBAUTEN BEREICH NACH FREIER STANDORTWAHL, MINDESTENS 2 GROSSBÄUME, HOCHSTAMM 3xv, STU 12/14cm, ZU PFLANZEN.
- JE 3000qm GRUNDSTÜCKSFÄCHE SIND MINDESTENS 120qm LANDSCHAFTLICHE HECKE MINDESTENS ZWEI-REIHEIG ZU PFLANZEN.
- ENTLANG DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUM NACHBARGRUNDSTÜCK IST JEWEILS EINE 2m BREITE 2-REIHEIGE HECKE ALS GLEDERUNGSGRÜN ANZULEGEN.
- 11.2** DIE VORGESEHENE NUTZUNG DER FREIFLÄCHEN UND DEREN FACHGERECHTE DARZUSTELLEN IST VOM BAUHERRN IN EINEM FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN DARZUSTELLEN, DER MIT DEM BAUANTRAG EINZUREICHEN IST.
- 11.3** DIE PFLANZQUALITÄT RICHTET SICH NACH DIN 18916, FESTGESETZTE ANZAHL AN BÄUMEN UND STRÄUCHERN, SOWIE FLÄCHENDARSTELLUNG VON HECKEN SIND MINDESTANFORDERUNGEN.
- 11.4** GELÖHGRÖSSENVERTEILUNG IN HECKEN
JE 100m PFLANZFLÄCHE IM PFLANZVERBAND 1x1m
BÄUME 1 UND 2. ORDNUNG, SIEHE ARTENLISTE, 2xv, STU 10/12 cm
HEISTER, SIEHE ARTENLISTE, 2xv, 150/175 cm
LEICHTE STRÄUCHER, SIEHE ARTENLISTE, 1xv, 40/70 cm
- 11.5** BÄUME FUER DEN STRASSENRAUM, GEEIGNET FUER BEFESTIGTE FLÄCHEN:
BÄUME 1. ORDNUNG:
SPITZAHORN
BERGAHORN
ESCHE
STIELEICHE
WINTERLINDE
- ACER PLATANOIDES
ACER PSEUDOPLATANUS
FRAXINUS EXCELSIOR
QUERCUS ROBUR MIT BALLEN
TILIA CORDATA
- 11.6** BÄUME FUER PRIVATE FLÄCHEN, NICHT GEEIGNET FUER BEFESTIGTE FLÄCHEN:
BÄUME 2. ORDNUNG:
FELDAHORN
BIRKE
HÄNBÜCHE
EBERESCHE
MEHLBEERE
VOGELKIRSCH
- ACER CAMPESTRE
BETULA PENDULA
CARPINUS BETULUS
SORBUS AUCUPARIA
SORBUS INTERMEDIA
PRUNUS AVALIA
- NEBEN DEN STANDORTGERECHTEN GELÖHARTEN SIND AUCH LOCALE OBSTBAUMSORTEN IN HOCHSTAMMQUALITÄT ZULÄSSIG.
- 11.7** STRÄUCHER FUER HECKENANPFLANZUNGEN:
ROTER HARTRIEGEL
WEISSDORN EINGRIFFELIG
WEISSDORN ZWEIFRIFELIG
HASEL
LIGUTER
SCHLEHE
KREUZDORN
HUNDSDORNE
WOLLIGER SCHNEEBALL
SCHWARZER HÖLLENDER
- CORNUS SANGUINEA
CRATAEGUS MONOGYNA
CRATAEGUS OXYACANTHA
CORYLUS AVELLANA
LIGUTRUM VULGARE
PRUNUS SPINOSA
RHAMNUS CATHARTICA
ROSA CANINA
VIBURNUM LANTANA
SAMBUCUS NIGRA
- 11.8** SCHUTZMASSNAHMEN:
BESTEHENDE BÄUME UND PFLANZEN SIND WÄHREND DER DURCHFÜHRUNG VON BAUMASSNAHMEN NACH DIN 18920 ZU SCHÜTZEN.
- 12. VERSICKERUNGSFÖRDERNDE MASSNAHMEN**
- SOWEIT ES MÖGLICH IST UND ES DIE SICHERHEIT DES UNTERGRUNDES ZULÄSST SIND IM BAUGEBIET VERSICKERUNGSFÖRDERNDE MASSNAHMEN FUER SAUBERES OBERFLÄCHENWASSER VORZUSEHEN, WIE Z. B. DURCHLÄSSIGE BAUWEISEN FUER GRUNDSTÜCKZUFahrTEN UND STELLPLÄTZE UND DIE VERSICKERUNG VON DACHFLÄCHENWASSER ÜBER TECHNISCHE ANLAGEN, WIE SICHERSCHÄCHTE (WASSERRECHTLICH ZU BEHANDLEN).
- BEI DER GESTALTUNG DER FREIFLÄCHEN IST DER VERSIEGELUNGSGRAD AUF DAS UNBEDINGT ERFORDERLICHE MINDESTMASS ZU BESCHRÄNKEN. DIE BELAGSWÄHL FUER DIE ZU BEFESTIGENDEN FREIFLÄCHEN HAT SICH PRIMÄR AUF DIE VERWENDUNG VERSICKERUNGSGÜNSTIGER BELÄGE, WIE Z. B. PFLASTER, WASSERGEBINDE DECKE, SCHOTTERERASEN, ETC., AUSZURICHTEN, WENN KEINE ANDEREN AUFLAGEN BESTEHEN.
- 13. GRUNDSTÜCKZUFahrTEN**
- FÜR GRUNDSTÜCKZUFahrTEN DARF DER VORGESEHENE PARKSTREIFEN UNTERBROCHEN WERDEN.

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 16.11.1992, 21.12.1992 und 15.3.1993 mehrere Änderungen des Bebauungsplanes und die Planneufassung beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 10.2.1994 ersichtlich bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Änderungsplanes i.d.F. vom Juli 1993 hat am 27.12.1993 stattgefunden.

Dittelbrunn, 28.12.1993

Der Entwurf des Änderungsplanes i.d.F. vom Juli 1993 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.2. - 21.3.1994 öffentlich ausgestellt.

Dittelbrunn, 22.4.1994

Der Entwurf des Änderungsplanes i.d.F. vom April 1994 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.5. - 16.6.1994 öffentlich ausgestellt.

Dittelbrunn, 17.6.1994

Die Gemeinde Dittelbrunn hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.6.1994 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i.d.F. vom April 1994 als Satzung beschlossen.

Dittelbrunn, 21.6.1994

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 31 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 22.09.1994
Landratsamt
i. A.
S. 1
Regierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 06.10.1994 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde ersichtlich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß die Bebauungsplanänderung mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Hambach, Grottenweg 2, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung mit Planneufassung in Kraft getreten.

Dittelbrunn, 06.10.1994

NR.	ÄNDERUNGEN	DATUM	NAME

**BEBAUUNGSPLAN
'GEWERBEGEBIET HAMBACH'**

1. ÄNDERUNG UND PLANNEUFASSUNG
Mit Genehmigung (Ziff. v. 344/1 und 345/1)

M=1:1000

GEMEINDE DITTELBRUNN
GEMEINDETEIL HAMBACH
LANDKREIS SCHWEINFURT

INGENIEURBÜRO DIPL.ING.(FH) PETER GEMMER GMBH
AM SCHLEIFWEG 15 TELEFON: 09721/43940
97454 DITTELBRUNN